

**Fraktion: Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**Fragen zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021**

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
7 (2. Absatz)	Vorbericht	2	Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020	<p>Der Bund beteiligt sich (nun) mit dauerhaften 75 % an den Kosten der Unterkunft. Davon profitiert direkt der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Sozialhilfe, aber unser städtischer Haushalt nur indirekt.</p> <p><u>Fragen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Was ist aus der Einforderung im Rahmen der Benehmensherstellung der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zur direkten bzw. indirekten Weitergabe dieser Mittel geworden?</li> <li>2. In welcher Höhe kann Sankt Augustin mit der – wie auch immer gearteten – Weitergabe rechnen?</li> <li>3. Welche Ansätze ergeben sich für die Haushaltsjahre 2021 ff.?</li> </ol> <p><u>Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1 – 3</u></p> <p><i>Über den Umgang mit den Einwendungen im Zuge der Benehmensherstellung entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Entwurf des Kreishaushaltes wird im Finanzausschuss des Kreistages am 11.03.2021 vorberaten. Den Bürgermeistern aus dem Rhein-Sieg-Kreis wird in dieser Sitzung Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Inwieweit der Kreistag den Forderungen aus den Kommunen folgt, bleibt abzuwarten. Die Verabschiedung des Kreishaushaltes ist für den 18.03.2021 vorgesehen.</i></p> <p><i>Der Kreis hat hinsichtlich der Erstattung der KdU für 2020 darauf hingewiesen, dass er von den Überschüssen aus dem Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro zum Ausgleich von Fehlbedarfen der Jahre 2023 – 2025 verwenden wird und dies im Haushaltplan 2021/2022 bereits eingeplant hat.</i></p> <p><i>Die Mehrerträge aus der KdU sind bei der Ermittlung der Kreisumlagesätze für die Zeit ab dem Jahr 2021 bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Dem Vernehmen nach sollen die im Entwurf des Kreishaushaltes vorgesehenen Kreisumlagesätze für die Zeit ab dem Jahr 2021 geringfügig nach unten korrigiert werden, da entgegen dem Eckdatenpapier zum Kreishalt nunmehr doch eine Isolierung der corona-bedingten Haushaltsbelastungen vorgenommen werden soll. Genaue Informationen liegend er Verwaltung derzeit noch nicht vor.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
8 (letzter Absatz)	Vorbericht	2	Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020	<p>Die Gewerbesteuer-Messbescheide des („corona“-belasteten) Veranlagungszeitraumes 2020 können auf Grund der möglichen Abgabefristen für die Steuererklärungen bei der Finanzverwaltung auch erst nach dem 31.07.2021, spätestens nach dem 28.02.2022 eingehen. Eine Gewerbesteuerfestsetzung 2020 und Abrechnung der bereits in 2020 geleisteten Vorauszahlungen ist erst dann möglich.</p> <p><u>Fragen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Können und müssen die sich – nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 – dann noch zwangsläufig ergebenden Erstattungen und/oder Nachzahlungen in 2021 f. nach dem NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) identifiziert und neutralisiert werden, auch wenn unter Berücksichtigung der (einmaligen) Gewerbesteuerausgleichszahlung keine Haushaltsverschlechterung zu erwarten ist?</li> <li>2. Gibt es bereits jetzt – aus vorliegenden und beschiedenen Herabsetzungs- und/oder Stundungsanträgen für die Vorauszahlungen 2020 – Anhaltspunkte, in welcher Höhe sich die darauf basierenden Vorauszahlungen für 2021 f. verändern?</li> </ol> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Zu 1. Bis zum 28.02.2022 eingehende Gewerbesteuerfestsetzungen der Finanzämter können noch für den Jahresabschluss 2021 berücksichtigt werden und würden somit den geltenden Isolierungsvorschriften unterzogen. Alle später eingehenden Steuerfestsetzungen werden dem letzten offenen Haushaltsjahr zugeordnet, nach der aktuellen Rechtslage würde somit keine Isolierung mehr stattfinden. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass eine Reihe von Gewerbesteuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt bzw. bei der Stadt die Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen auf 0 EUR beantragt haben, in diesen Fällen sind keine über die bisher bereits verbuchten Verschlechterungen zu erwarten.</i></p> <p><i>Zu 2. Unter Berücksichtigung der bislang eingegangenen Herabsetzungen belaufen sich die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer 2021 aktuell auf rd. 13,9 Mio. EUR. Der Ansatz für das Jahr 2021 beinhaltet zudem Zugänge aus der endgültigen Abrechnung der Gewerbesteuer aus</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>Vorjahren.</i>
10 <i>(Forts. Seite 2)</i>	Vorbericht	3	Anlass für den Erlass einer Nachtragssatzung	<p>Nach der Begründung (S. 104) erfolgt der Ansatz nur deshalb, weil die vorhandene Medienanlage aufgrund ihres Alters aus technischer Sicht als abgängig zu bezeichnen ist. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass sie nicht mehr für die in den Ratssälen üblicherweise vorgesehenen Veranstaltungen – wenn auch nicht auf dem heutigen technischen Niveau – geeignet ist und verwendet werden kann.</p> <p><b><u>Nachreichung vom 12.03.2021</u></b>  <b><u>Antwort der Verwaltung</u></b>  <b><i>Aufgrund immer wieder vorkommender Ausfälle der Sprechstellen während Sitzungen und Veranstaltungen wurde für die Ratssäle ein Angebot zur Ertüchtigung der technischen Anlage eingeholt.</i></b>  <b><i>Hierin sind unterschiedliche Module in der Umsetzung möglich. Diese Module reichen von Austausch der drahtlosen Mikrofonanlage (mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen – z. B. Voting-System) über die gleichzeitige Installation mit Beamer und Leinwand, der Anpassung der Audioanlage (Lautsprecher etc.), eine Möglichkeit zu Life-Übertragungen und Interaktion bis hin zu einer zeitgemäßen Beleuchtung und Akustik. Eine detaillierte Dokumentation der Möglichkeiten mit einer Einschätzung zur Umsetzung seitens des FB 9 soll in Bälde dem Verwaltungsvorstand vorgestellt werden. Die Module können in unterschiedlichen Kombinationen zusammengestellt werden.</i></b>  <b><i>Kosten: Die Umsetzung aller möglichen Module liegen laut Angebot eines externen Planungsbüros bei insgesamt 289.203,52 €.</i></b></p>
<i>(Forts. v. Seite 1)</i> 10	Investitionen	01-12-01 09-00029	Büroflächen Erneuerung Medienanlage Ratssäle	<p>Der Sitzungssaal 4.15 im Technischen Rathaus gilt bekanntermaßen als Reservefläche für weitere Büroraumbedarfe. Diese können und werden sich voraussichtlich auf Grund der unter 4.3.1 des Vorberichts dargestellten Stellenmehrungen ergeben. Damit würde die im Technischen Rathaus installierte Anlage frei.</p> <p><u>In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:</u></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
und 102/10 4				<p>1. Gibt es jetzt oder in absehbarer Zukunft Raumbedarfe, die zur Aufgabe des Sitzungssaales im Technischen Rathaus und Freisetzung der dortigen Anlage führen, ggf. wann?</p> <p>2. Ist die im Sitzungssaal des Technischen Rathauses installierte Anlage geeignet, als Ersatz für die Medienanlage der Ratssäle zu dienen, ggf. warum nicht?</p> <p>3. Welche sachlichen Gründe sprechen für eine der Erneuerung der Medienanlage (noch) in 2021 und gegen eine Verschiebung der Maßnahme?</p> <p><b><u>Nachreichung vom 12.03.2021</u></b></p> <p><b><u>Antwort der Verwaltung</u></b>  <i>Die Idee der Nutzungsänderung war seinerzeit als Ultima Ratio optioniert. Nach eingehender Analyse der aktuellen Situation und belastbarer Prognosewerte wirkt die Umsetzung eher theoretisch.  Infolge dessen kann die bestehende Mikrofonanlage nicht als Ersatz für die Medienanlage der Ratssäle dienen.  Zur Erläuterung der sachlichen Gründe wird auf die Ausführung bzgl. der Medienanlage verwiesen.</i></p>
19	Vorbericht	4.2.2.3	Landeszuweisungen für Kindertageseinrichtungen (2. Absatz)	<p>Die Landeszuweisungen wurden um 50 % der auf Grund der aktuellen Corona-Situation nicht erhobenen Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 erhöht.</p> <p><u>Fragen:</u></p> <p>1. In welcher Höhe wurden die Elternbeiträge nicht erhoben?</p> <p>2. Wie und wann hat das Land die Höhe der nicht erhobenen Elternbeiträge erfahren? Wurde die daraufhin erhöhte Landeszuweisung in zutreffender Höhe und wann gezahlt?</p> <p><b><u>Antwort der Verwaltung</u></b></p> <p><i>1. Elternbeiträge für den Zeitraum April-Juli 2020 wurden in folgender Höhe nicht erhoben:</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>a) Elternbeiträge Kita und Kitap: 1.061.932,70 €            b) Elterneiträge OGS 491.722,70 €</p> <p>2. Die Anträge beim Land wurden wie folgt gestellt</p> <p>a) Kita/Kitap für die Monate April, Mai, Juni, Juli am 10.07.2020            b) OGS für den Monat April am 09.04.2020            OGS für den Monat Mai am 28.05.2020            OGS für den Monat Juni/Juli am 31.07.2020</p> <p><i>Im Jahr 2020 ist aufgrund der landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf den Erlass der Elternbeiträge (für den Bereich Kita und Kitap) für die Monate April, Mai, Juni und Juli ein Einnahmeausfall in Höhe von insgesamt 1.061.932,70€ entstanden. 50% des Einnahmeausfalls für die Monate April und Mai und 25% für Juni, Juli (530.966,35€) wurden durch das Land übernommen. Mit Bescheid vom 30.10.2020 wurde der Zuschuss bewilligt. Der Betrag in Höhe von 530.966,35€ ist am 18.11.2020 bei der Stadt Sankt Augustin eingegangen.</i></p> <p><i>Im Bereich der OGS ist ein Einnahmeausfall in Höhe von insgesamt 491.722,70 € entstanden. Hier erfolgte ebenfalls eine Übernahme in Höhe von 50 % durch das Land für die Monate April und Mai und 25% für die Monate Juni und Juli (183.764,58€ €). Die Zahlung ist am 02.10.2020 bei der Stadt Sankt Augustin eingegangen.</i></p>
21	Vorbericht	4.3.1	Entwicklung der Personalaufwendungen (2. Absatz)	<p>Im technischen Dezernat IV sind umfangreiche Stellenmehrungen und –bedarfe aufgeführt, die bisher nicht eingehend politisch beraten wurden.</p> <p><u>Fragen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wann sind die politischen Beratungen vorgesehen?</li> <li>2. Ist die permanent durch den Dezernenten im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss dargestellte schlechte Bewerberlage überhaupt dazu geeignet, in der jetzigen gesamtwirtschaftlichen Lage und in Konkurrenz mit der privaten Wirtschaft ausreichend Bewerber*innen anzusprechen, die diese Stellen einnehmen können?</li> </ol> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>            Zu 1. und 2.:</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Die Verwaltung hat umfassend über das Ergebnis der Organisationsuntersuchung unterrichtet und in einem Workshop am 10.06.2020 die besagten Stellenbedarfe sowie die beabsichtigte Zeitplanung zur Einrichtung dargelegt. Die Unterlagen dazu sind Ihnen seinerzeit zugegangen. Die Beratung erfolgt nun im Zuge der Einrichtung der Stellen im Stellenplan. Durch die Organisationsuntersuchung wurden die genannten Bedarfe ermittelt. Demnach ist es sinnvoll diese Stellen auch im Stellenplan auszuweisen und möglichst zu besetzen, um die Aufgaben erfüllen und politische Beschlüsse umsetzen zu können. Seitens der Verwaltung wurde keine Zusage hinsichtlich eines weiteren Workshops gemacht.</i></p>
23	Vorbericht		ÖPNV-Umlage	<p>Sind die durch die Taktverdichtung der Linie 67 zu erwarteten Mehrkosten schön in den Jahren 2023 und 2024 berücksichtigt? Wenn Nein: Wie wird sich die Takterhöhung auf die die ÖPNV-Pauschale auswirken (Prognose)? Gibt es eine Möglichkeit zur finanziellen Kompensation durch den RSK? Und besteht die Gefahr, dass infrastrukturelle Kompensationsmaßnahmen (Unterführungen, etc.) den zukünftigen Haushalt einseitig zu Lasten der Stadt Sankt Augustin auswirken?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>  <i>Dem Entwurf des Kreishaushaltes konnte die auf Sankt Augustin entfallende ÖPNV-Umlage lediglich für die Jahre 2021 und 2022 entnommen werden. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde mit einer Kostensteigerung von jeweils 3 % kalkuliert. Die zusätzlichen Kosten für die Taktverdichtung wirken sich auf die ÖPNV-Umlage gem. Auskunft der Kreiskämmerei vollständig erst im Jahr 2025 aus.</i></p> <p><i>Kompensationsmaßnahmen werden derzeit durch die sogenannte „Korridorstudie“ untersucht (vgl. Drucksache 21/0021). Weiterhin läuft derzeit die Planung für den Umbau der Ortsdurchfahrt der B 56 (vgl. Drucksache 21/0020), zu der auch die Neugestaltung des Knotenpunktes B 56/Wehrfeldstraße/Südstraße gehört. Die Frage der Art der zukünftigen Kreuzung der Südstraße mit der Stadtbahnlinie (plangleich/Unterführung/Überführung etc.) ist untrennbar mit der Umgestaltung des Knotenpunktes mit der B 56 verbunden, weswegen sie im Kontext der Umbauplanung der B 56 zu entscheiden ist. Ebenso hat sie unmittelbare Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Südstraße, weswegen die gesamte Thematik zusammenhängend betrachtet wird. Art und Umfang der Fördermöglichkeiten für den Bahnkreuzungsbereich hängen wesentlich von der Art der Querung ab. Für den nicht der Bahnkreuzung zuzurechnenden Teil des</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>Südstraßenumbaus hat die Bezirksregierung in einer ersten Einschätzung die Möglichkeit einer Förderung aus dem Programm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau in Aussicht gestellt; die genauere Prüfung läuft derzeit.</i>
28	Vorbericht	04-04-01	Freiwillige Leistungen	<p>Musikschule: Wie begründet sich die Erhöhung von ca. 53k Euro zum Jahr 2021?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>  <i>Die Mehraufwendungen begründen sich durch die Zuführung zur Rückstellung für die Altersteilzeit eines Mitarbeitenden.</i></p>
28	Vorbericht	div	Freiwillige Leistungen	<p>LOB Beamte: Wie begründet sich die Zahlung der LOB für Beamte?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>  <i>Die LOB Zahlung an Beamte richtet sich nach § 60 Abs. IV Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) in Verbindung mit der „DV 23- Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Leistungsentgelts“ der Stadt Sankt Augustin.            Verbeamtete der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Leistungsbezüge nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems unter der Voraussetzung gewährt werden, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. Dies ist seit Einführung der „DV 23- Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Leistungsentgelts“ erfüllt.</i></p>
98	01-12-01	16	Mietverträge	<p>Ist durch die verstärkte Nutzung des mobilen Arbeiten eine Reduzierung der angemieteten Büroflächen möglich? Wurden schon die Möglichkeiten geprüft, Arbeitsplätze auf mehrere Arbeitnehmer aufzuteilen?</p> <p><u>Nachreichung vom 12.03.2021</u>  <u>Antwort der Verwaltung</u>  <i>Die Verwaltung hat moderne Arbeitsmodelle seit jeher in ihre Überlegung einbezogen. Die Entwicklung der Zunahme von mobilem Arbeiten ist nicht zuletzt auch im Rahmen der Personalbindung und –findung ein gewichtiger Parameter. Ausgehend von der aktuellen Situation werden Pilotbereiche eingerichtet, in denen Arbeitslandschaften 4.0 eingerichtet</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><b>werden. Elementarer Bestandteil ist das Teilen von Arbeitsplätzen. Im ersten Zuge wird ein Raum mit drei Arbeitsplätzen für vier Mitarbeitende eingerichtet. Diese Quote wird alsdann für die überschlägige Berechnung der zukünftig erforderlichen Arbeitsplätze in den Verwaltungsgebäuden angesetzt.</b></p> <p><b>Nach aktueller Planungsannahme sind weitere Anmietungen nicht vorgesehen.</b></p>
Ab 145	Schulen		Endgeräte	<p>Durch den DigitalPakt Schule werden / wurden den Schulen eine größere Menge Endgeräte (z.B. iPads) zur Verfügung gestellt – wurde eine Ersatzbeschaffung (z.B. durch Verlust, Zerstörung) im Haushalt bedacht? Werden die Erziehungsberechtigten in finanzielle Haftung genommen? Wurde die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Ausleihe geprüft?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>            Mit Runderlass vom 21.07.2020 veröffentlichte das Ministerium für Schule und Bildung die Förderrichtlinie für die Sofortausstattung von Schülern, mit der Fördermittel für die <u>einmalige</u> Anschaffung mobiler Endgeräte für bedürftige Schüler bereitgestellt wurden. Mittel für Ersatzbeschaffungen werden aus Fördermitteln nicht bereitgestellt.            Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, bedürftigen Schülern niedrigschwellig den Zugang zu schulgebundenen mobilen Endgeräten zu eröffnen. Da die finanzielle Haftung oder Beteiligung der Erziehungsberechtigten dem Förderziel der Förderung entgegenstehen würden, wurden Nutzungsbedingungen erstellt, die die Haftung nur bei nicht zweckgemäßen Gebrauch und Vorsatz formulieren.</p>
318	12-01-01	07-00281	Südstraße	<p>Durch die Taktverdichtung der Linie 67 sind ggf. infrastrukturelle Änderungen zur verkehrlichen Kompensation notwendig – Sind dadurch Förderungen zu erwarten und wäre nicht ggf. eine Änderung der bisherigen Planungen sinnvoll?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>            Die verkehrlichen Auswirkungen der Taktverdichtung und mögliche Kompensationsmaßnahmen werden derzeit durch die sogenannte „Korridorstudie“ untersucht (vgl. Drucksache 21/0021). Weiterhin läuft derzeit die Planung für den Umbau der Ortsdurchfahrt der B 56 (vgl. Drucksache</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>21/0020), zu der auch die Neugestaltung des Knotenpunktes B 56/Wehrfeldstraße/Südstraße gehört. Die Frage der Art der zukünftigen Kreuzung der Südstraße mit der Stadtbahnlinie (plangleich/Unterführung/Überführung etc.) ist untrennbar mit der Umgestaltung des Knotenpunktes mit der B 56 verbunden, weswegen sie im Kontext der Umbauplanung der B 56 zu entscheiden ist. Ebenso hat sie unmittelbare Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Südstraße, weswegen die gesamte Thematik zusammenhängend betrachtet wird. Art und Umfang der Fördermöglichkeiten für den Bahnkreuzungsbereich hängen wesentlich von der Art der Querung ab. Für den nicht der Bahnkreuzung zuzurechnenden Teil des Südstraßenumbaus hat die Bezirksregierung in einer ersten Einschätzung die Möglichkeit einer Förderung aus dem Programm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau in Aussicht gestellt; die genauere Prüfung läuft derzeit.</p>
	Allgemein		Straßenausbaubeiträge	<p>Durch die Reform der Straßenausbaubeiträge sind Mehrkosten für den städtischen Haushalt zu erwarten. Wurde die Reform schon im Nachtragshaushalt bedacht und wenn ja, wie?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u>  <i>Durch die Reform sind keine Mehrkosten für den städtischen Haushalt zu erwarten. Der städtische Anteil an den Beiträgen bleibt gleich. Sollte es keine Förderung für Bürger geben, müssten diese den vollen Beitrag zahlen.</i></p>